

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

An die Mitglieder
der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates

Zürich, 21. März 2018

Direktion · Werner Schärer
Telefon +41 44 283 89 75 · E-Mail werner.schaerer@prosenectute.ch

ELG. Änderung (EL-Reform) (16.065 s) – Anrechenbare Mietzinsmaxima

Sehr geehrte Mitglieder der SGK-S

Wir erlauben uns, Ihnen in einer Angelegenheit zu schreiben, die für über 42'000 Haushalte mit EL-beziehenden Seniorinnen und Senioren von existentieller Bedeutung ist. Es geht dabei um die Frage der Anpassung der Mietzinsmaxima in der laufenden EL-Reform. Für eine alleinstehende Person mit Ergänzungsleistungen beträgt der maximal anrechenbare Höchstbetrag für die Bruttomiete 1'100.- und für ein Ehepaar 1'250.- Franken. Diese seit 2001 unveränderten Höchstbeträge haben nur noch wenig mit der Realität auf dem Wohnungsmarkt zu tun. Die betroffenen Seniorinnen und Senioren müssen sich die Miete vom Lebensbedarf absparen, ziehen sich aus dem sozialen Leben zurück, schieben medizinische Behandlungen auf, machen Schulden oder ziehen ins Heim.

Dass die Höchstbeträge deshalb angepasst werden müssen, ist politisch unbestritten. In der Frühlingssession 2017 beschloss die Mehrheit des Ständerates, die Mietzinsmaxima entsprechend der ursprünglich separaten Bundesratsvorlage (ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima 14.098) anzupassen. Der Nationalrat ist den Vorschlägen des Ständerates nicht gefolgt und beschloss am 14. März 2018, nur die Mietzinsmaxima in den Städten (Alleinstehende neu 1'200.- bzw. Ehepaare neu 1'410.- Franken) geringfügig anzupassen. Diese Anpassung wird der Entwicklung der Mietzinsen seit 2001 absolut nicht gerecht. Mit der zusätzlich beschlossenen Kürzungsoption von 10 Prozent durch die Kantone in Art. 10 Abs. 3 Bst. c *quinquies* können die Mietzinsmaxima sogar unter den Status quo fallen und damit einen Deckungsgrad von vor dem Jahre 2001 erreichen.

Pro Senectute bittet Sie daher im Namen aller Betroffenen, den Entscheid des Nationalrates bei Artikel 10 zu korrigieren. Sowohl im Stände- als auch im Nationalrat wurden in Minderheitsanträgen leicht höhere Mietzinsmaxima als vom Bundesrat vor fünf Jahren vorgeschlagen. Damit würde der Mietzinssituation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform weitgehend Rechnung getragen.

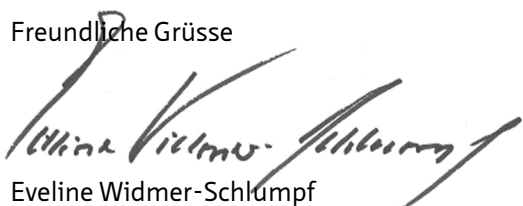
Zusätzlich ist es zwingend nötig, dass die Maxima künftig alle zwei Jahre automatisch überprüft und durch den Bundesrat angepasst werden. Damit würden die Mietzinsmaxima dem gleichen Mechanismus folgen, der heute bereits mit der Aktualisierung der ordentlichen Renten an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgreich erprobt ist (Artikel 33ter Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung). Eine solche Lösung hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats mit ihrer Motion

11.4034 bereits im 2011 (!) beantragt. Der Nationalrat stimmte dieser am 12.12. 2011, der Ständerat am 22.09.2012 klar zu. Am 22.09.2015 schrieb der Nationalrat diesen Beschluss jedoch ab (in Zusammenhang mit dem Geschäft 14.098: ELG Anrechenbare Mietzinsmaxima). Der Vorschlag des Nationalrates zu Artikel 10 Bst. c Abs.3 1^{sexies} in der aktuellen Reform geht in dieser Hinsicht noch zu wenig weit. Pro Senectute bittet Sie daher um Nachbesserung in diesem Punkt entsprechend dem Einzelantrag Quadranti.

Weitere Informationen zum Thema Mietzinsmaxima, inkl. betroffene Haushalte pro Kanton, haben wir auf unsere Homepage zusammengestellt (<https://www.prosenectute.ch/de/engagement/politik.html>). Sehr gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen teilen und in der EL-Revision berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Werner Schärer
Direktor